

Vergleich der Betriebsformen „Eigenbetrieb“ und „GmbH“

	Eigenbetrieb (§ 140 NKomVG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Organisationsform	öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (= Teil der juristischen Person „Gemeinde“)	juristische Person des Privatrechts, Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
Handelsregister	keine Eintragung	Eintragung
Organe	Betriebsleiter, Betriebsausschuss (§§ 2 und 3 EigBetrVO)	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, fakultativ: Aufsichtsrat
Geschäftsführung	Betriebsleiter	Geschäftsführer
Rechtsgrundlagen	NKomVG, EigBetrVO	GmbHG, HGB
Regelungen für die Betriebsführung	Betriebssatzung (§ 4 EigBetrVO)	Gesellschaftsvertrag (Satzung), Gesellschafterbeschlüsse
Wirtschaftsführung	Vermögen = Sondervermögen der Gemeinde, wahlweise: auf Grundlage der Vorschriften des HGB oder des NKomVG (Entscheidung trifft Gemeinde, zu regeln in der Betriebssatzung)	nach den Regelungen des HGB
Haftung	unbeschränkte Haftung der Kommune	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, Haftung der Gemeinde nur in Höhe des Stammkapitals, soweit nicht geleistet oder zurückgezahlt, die unbeschränkte Durchgriffshaftung auf das Vermögen der Gemeinde als Gesellschafter ist nur in Einzelfällen möglich
Einfluss der Gemeinde	Rat erlässt Betriebssatzung und bestimmt die Zusammensetzung des Betriebsausschusses	über Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterversammlung erhebliche Einflussmöglichkeit der Gemeinde, insbesondere, da der Geschäftsführer intern an die Gesellschafterbeschlüsse gebunden ist, die auch Einzelfallweisungen enthalten können. Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter sind an die Beschlüsse des VA / des Rates gebunden
Rechnungswesen	für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss bzw. ein Haushaltsplan aufzustellen (§§ 18 ff. EigBetrVO), Prüfungspflicht	für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufzustellen, Prüfungspflicht

	Eigenbetrieb (§ 140 NKomVG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Eigenkapital	angemessenes Eigenkapital	mindestens € 25.000,-- Stammkapital
Personal	keine eigene Personalhoheit Tarifgebundenheit (Anwendung des TVöD)	eigene Personalhoheit, wenn keine Mitgliedschaft der GmbH im KAV oder in einem anderen Arbeitgeberverband: tarifvertragliche Ungebundenheit, außer Tarifverträge sind für allgemeinverbindlich erklärt, Mindestlohn
Steuerpflichten	wenn als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt: vorsteuerabzugsberechtigt, körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig	körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig (Besteuerung nach Gewinn bzw. Umsatz), Vorsteuerabzug auf bezogene Lieferungen und Leistungen, zusätzlich kapitalertragssteuerpflichtig bei Gewinnausschüttungen an Gemeinde
Industrie- und Handelskammer	keine Mitgliedschaft	mitgliedspflichtig
Insolvenz	insolvenzunfähig	insolvenzfähig, Insolvenzantragspflicht bei Illiquidität oder Überschuldung

Anmerkung: Die Gemeinde betreibt ihre Bäder derzeit als Regiebetrieb und gibt Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuererklärungen ab.

Stand: 07.09.2016